

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 423.) Durchmarsch- und Etappenkonvention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preußen und Kurhessen. Vom 9ten Mai 1817.; ratifizirt am 16ten desselben Monats.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen in dem 28ten Artikel des, unterm 16ten Oktober 1815. abgeschlossenen Staatsvertrages festgesetzt worden, daß zwei Militärstraßen, die eine von Heiligenstadt über Wigenhausen und Kassel nach Warburg, und die andere von Eisenach über Berka nach Hersfeld, auf Alsfeld für Preußen auch in Friedenszeiten offen bleiben, und Kurhessen dagegen eine Militärstraße durch das Preussische Gebiet von Karlshafen nach Minteln behalten soll, die Bestimmungen wegen der Etappenplätze, Verpflegung und Disziplin aber durch eine weitere Konvention festgestellt werden sollen; so sind zu Abschließung einer solchen Konvention von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen

der Freiherr Ludwig von Wolzogen, Königl. Preussischer Generalmajor, Ritter des Königlich-Preussischen Ordens pour le mérite, des Kaiserl. Russischen St. Annenordens 1ster Klasse, des Großherzoglich-Weimarschen weißen Falkenordens 1ster Klasse, Kommandeur des Kaiserl. Oesterreichischen St. Leopoldordens, und Ritter des Königlich-Bairischen Militair-Max-Joseph-Ordens,

und von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen,

der Herr Richard von Lorenz, Kurhessischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimerath, und Direktor des 2ten Departements des Kurhessischen General-Kriegskollegiums, Kommandeur des Kurhessischen goldenen Löwenordens,

ernannt worden, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

### I.

Feststellung der Militärstraßen, der Etappen-Hauptorte und Bezirke, wie auch der wechselseitigen Entfernung derselben.

Art. I. Die Militärstraße von Heiligenstadt über Wigenhausen und Kassel